

Andreas Guhl  
BDP  
Mooswiesen  
9565 Oppikon

Kolumban Helfenberger  
BDP  
Alpstrasse 19  
9546 Tuttwil

|               |    |       |    |
|---------------|----|-------|----|
| EINGANG GR    |    |       |    |
| 13. März 2013 |    |       |    |
| GRG Nr.       | 12 | EA 26 | 96 |

## **Einfache Anfrage: „Wirkung des revidierten Raumplanungsgesetzes“**

Das revidierte Raumplanungsgesetz wird voraussichtlich auf Anfang oder Frühjahr 2014 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmungen sehen in Art 38a vor, dass die Kantone nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Richtpläne innert fünf Jahren anpassen müssen und dass bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der Bauzonen nicht vergrössert werden darf. Zudem stellt sich die Frage, mit welchen Faktoren das verdichtete Bauen konkret umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender

### **Fragen:**

1. Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vor?
2. Sieht der Regierungsrat vor, dass unbestrittene und dringliche Einzonungen (z. Bsp. für die Produktion erneuerbarer Energien / Ansiedlung von Industriebetrieben, usw.) in Gemeinden mit knappen Bauzonenreserven, durch einen überkommunalen Abtausch von Bauzonen trotzdem ermöglicht werden?
3. Gibt es bereits bewilligte Einzonungen in Gemeinden, die durch das neue RPG blockiert werden?
4. Was geschieht mit bewilligten Richtplan-Baugebieten in den kommunalen Richtplänen?
5. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um dem Aspekt des "verdichteten Bauens" innerhalb der Bauzonen gerecht zu werden?
6. Kann sich der Regierungsrat eine "Mindest-Ausnützungsziffer" für Bauland in der Bauzone vorstellen?

Weinfelden, 13. März 2013

Andreas Guhl



Kolumban Helfenberger

